

Statuten der

VEREINIGUNG ALLGEMEINER UND SPEZIALISierter INTERNISTINNEN UND INTERNISTEN ZÜRICH **VZI**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck	2
II. Mitglieder	2
§ 3 Ordentliche Mitglieder.....	2
§ 4 Ausserordentliche Mitglieder	3
§ 5 Ehrenmitglieder	3
§ 6 Aufnahme von Mitgliedern.....	3
§ 7 Ausschluss von Mitgliedern	3
§ 8 Festsetzung Mitgliederbeitrag	3
III.Organe	4
§ 9 Vereinsorgane.....	4
§ 10 Generalversammlung.....	4
§ 11 Urabstimmung	4
§ 12 Vorstand.....	5
§ 13 Revisoren	5
IV. Schlussbestimmungen	6
§14 Auflösung des Vereins.....	6

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Die VEREINIGUNG ALLGEMEINER UND SPEZIALISIRTER INTERNISTINNEN UND INTERNISTEN Zürich ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck

Die Vereinigung bezweckt

- die Wahrung der Standesinteressen der Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeine Innere Medizin im Kanton Zürich in Praxis und Spital
- die Förderung des Zusammenhaltes der Internistinnen und Internisten aller Fachrichtungen
- die Pflege freundschaftlicher und kollegialer Beziehungen
- die Förderung der beruflichen Fortbildung mit besonderer Ausrichtung auf die niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen der Allgemeinen Inneren Medizin
- die Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin und anderen kantonalen Internistenvereinigungen, insbesondere im Hinblick auf Probleme, welche auf nationaler Ebene gelöst werden müssen.

II. Mitglieder

§ 3 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede Fachärztin und jeder Facharzt für Allgemeine Innere Medizin oder Aerzte mit äquivalentem ausländischem Facharztstitel werden.

§ 4 Ausserordentliche Mitglieder

Ausserordentliches Mitglied kann jede Aerztin und jeder Arzt werden, welcher sich für die Innere Medizin besonders interessiert.

§ 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Vereinigung, um die Innere Medizin in der Schweiz, um unsere Standespolitik oder um die Ärzteschaft im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit einfachem Mehr. Auf Antrag wird die Abstimmung geheim durchgeführt.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach Anhören des Betroffenen durch Beschluss der Generalversammlung. Es ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig; auf Antrag wird die Abstimmung geheim geführt.

§ 8 Festsetzung Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

III. Organe

§ 9 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

§ 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.

Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme, ausserordentliche Mitglieder haben beratende Stimme.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und im offenen Verfahren, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.

§ 11 Urabstimmung

Eine Urabstimmung wird auf Anordnung des Vorstandes, auf Verlangen der Generalversammlung oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder durchgeführt. Entscheidend ist das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand und die Vertreterinnen und Vertreter der Vereinigung in der Delegiertenversammlung der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich werden von der Generalversammlung alle drei Jahre gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

- a) der Präsidentin / dem Präsidenten
- b) den Vizepräsidenten
- c) der Kassierin / dem Kassier
- d) der Aktuarin / dem Aktuar

sowie vier bis acht Beisitzerinnen und Beisitzern.

Die einzelnen internistischen Fachgesellschaften sind im Vorstand angemessen zu vertreten. Der Präsident / die Präsidentin wird von der Generalversammlung für drei Jahre bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

§ 13 Revisoren

Die Generalversammlung wählt alle drei Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Schlussbestimmungen

§14 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung der Vereinigung muss an der Generalversammlung eine Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der Anwesenden finden. Der definitive Entscheid benötigt in einer in diesem Falle durchzuführenden Urabstimmung die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Ein allfälliges Vereinsvermögen soll im Falle der Auflösung einer dem statutarischen Zweck ähnlichen Institution zufallen. Darüber entscheidet der Vorstand nach dem rechtsgültigen Auflösungsbeschluss.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 07.07.2022 angenommen worden und ersetzen die Fassung vom 10.09.2020.

Der Aktuar

Dr. med. Martin Kaufmann

Die Präsidentin

Dr. med. Corinne Weber-Dällenbach

Zürich, 24. August 2022